

Satzung des Abwasserzweckverbandes Röderau
- Verbandssatzung – vom 09.12.2015 (Beschluss-Nr. 6/2015)

**in der Fassung der 1. Änderung vom 14.10.2016 (Beschluss-Nr. 5/2016) und
der 2. Änderung vom 09.12.2021 (Beschluss-Nr. 8/2021)**

-LESEFASSUNG-

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

- Stadt Großenhain mit den Ortsteilen
Zabeltitz, Treugeböhla, Nasseböhla, Görzig, Strauch, Stroga, Skäbchen, Uebigau,
Skaup, Krauschütz
- die Gemeinde Röderau mit den Ortsteilen
Pulsen, Frauenhain, Raden, Koselitz
- Gemeinde Wülknitz mit den Ortsteilen
Wülknitz, Lichtensee, Tiefenau, Heidehäuser, Streumen, Peritz,

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen "Abwasserzweckverband Röderau". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Röderau OT Frauenhain, Bürgermeister – Herklotz – Straße 2.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst die Gemarkungen der in § 1 benannten Ortsteile der Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) sowie des Sächsischen Wassergesetzes als hoheitliche Aufgabe im eigenen Namen (§ 46 SächsKomZG) im Verbandsgebiet (§ 3) aus. Der Zweckverband ist als Vollverband im Sinne des § 60 Abs. 3 SächsKomZG tätig. Er plant, errichtet, übernimmt, betreibt, unterhält und erneuert die hierfür notwendigen Anlagen, soweit diese für die Ableitung und Reinigung von Abwasser aus dem Verbandsgebiet notwendig sind. Er hat für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des anfallenden Abwassers zu sorgen.

2. Der Zweckverband kann über mehrere in sich abgeschlossene aufgabenbezogene Anlagen verfügen und sie betreiben.
3. Die Abwasserbeseitigung dient insbesondere der Sammlung allen anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwassers, der Reinigung in Kläranlagen und deren Zuführung / Einleitung zu einer Vorflut oder ins Grundwasser.
4. Der Zweckverband betreibt Kläranlagen soweit sie in seinem Besitz sind. Er kann sich zur Betreuung auch Dritter bedienen.
5. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er strebt keinen Gewinn an.
6. Der Zweckverband ist für die Verbandsmitglieder entsprechend § 8 Abs. 1 SächsAbwAG für alle Arten der Abwasserabgabe abgabepflichtig. Dies gilt ebenso für die Kleineinleiterabgabe.

§ 5 Verbandsanlagen

1. Verbandsanlagen als Klärwerke sind
 - das Klärwerk im OT Görzig der Stadt Großenhain
 - das Klärwerk im OT Strauch der Stadt Großenhain
 - das Klärwerk im OT Stroga der Stadt Großenhain
 - das Klärwerk im OT Lichtensee der Gemeinde Wülknitz
2. Verbandsanlagen als Pumpwerke sind
 - das Hauptpumpwerk in Frauenhain
 - die örtlichen Pumpwerke in Raden, Treugeböhla, Zabeltitz, Pulsen, Wülknitz, Lichtensee, Peritz, Streumen, Heidehäuser, Tiefenau und
 - straßenbezogene Pumpwerke in den jeweiligen Ortsteilen.
3. Verbandsanlagen sind die Haupt- und Nebensammler und die überörtlichen Druckleitungen.
4. Der Zweckverband ist Eigentümer der Haupt- und der Ortsnetze. Er wird auch Eigentümer der Haupt- und Ortsnetze, die später errichtet, bzw. in Ortsteilen oder Gemeinden belegen sind, die zu einem späteren Zeitpunkt in das Verbandsgebiet eingegliedert werden.

§ 6 Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
2. Die Verbandsmitglieder unterrichten den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen, welche die Erfüllung der Verbandsaufgabe erschweren oder unmöglich machen. Insbesondere bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten sowie beim Rückbau von Bebauungen, der Stilllegung von Gewerbeflächen und der Entsiegelung bislang befestigter Grundstücksflächen ist der Verband zu unterrichten.

3. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihrem Eigentum stehende Grundstücke, Anlagen und Vermögensgegenstände sowie Leitungsführungsrechte und sonstige dingliche Nutzungsrechte im Verbandsgebiet zur Durchführung der Verbandsaufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 8

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus den nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertretern sowie weiteren Vertretern nach Absatz 3.
2. Die weiteren Vertreter sind von den Stadt- bzw. Gemeinderäten der Verbandsmitglieder zu wählen. Die weiteren Vertreter sind Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeinderates.
3. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Für diese weiteren Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes und legt die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes, insbesondere den Erlass von Satzungen wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
2. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Investitions- und Finanzplanung,
 - Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 - die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
 - Wahl des Verbandsvorsitzenden und des 1. Stellvertreters,
 - die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Erweiterung des Entsorgungsgebietes,
 - das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten,
 - die Aufnahme von Krediten,
 - die Auflösung des Zweckverbandes,

§ 10

Einberufung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Für die Sitzung der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten das Sächsische Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und soweit entsprechend anwendbar die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
3. Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einladungsfrist muss 7 Tage, bei Satzungsänderungen 14 Tage, der Zustelltag nicht mitgerechnet, betragen. Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung zu enthalten. Die Beschlussvorlagen und die erforderlichen Unterlagen sind mit den Einladungen zu übergeben.
4. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden fordert. Die Gründe müssen zum Aufgabengebiet des Zweckverbandes gehören. Die Frist zur Einberufung der Verbandsversammlung beträgt max. 4 Wochen. Die Verbandsversammlung kann in Eilfällen ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
5. Beschlüsse können nur in einer form- und fristgerecht einberufenen Verbandsversammlung und nur zu in der Tagesordnung ausgewiesenen Punkten gefasst werden.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen gemäß § 10 Abs. 7 vertreten ist. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch den Bürgermeister oder den durch das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zum ständigen Vertreter gewählten leitenden Bediensteten abgegeben. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
7. Die Verbandsmitglieder verfügen in der Verbandsversammlung über die folgende Anzahl an Stimmen:

Stadt Großenhain	1 Stimme
Gemeinde Röderaue	1 Stimme
Gemeinde Wülknitz	1 Stimme
8. Ist die Verbandsversammlung in der ersten einberufenen Beratung nicht beschlussfähig, so wird unter gleicher Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen eine zweite Beratung einberufen.
9. Die Beratungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, sofern nicht von einem der Verbandsmitglieder eine geheime Abstimmung gefordert wird.

10. Über die Beratung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.
11. Einzelheiten der Einberufung und des Ablaufes der Sitzungen der Verbandsversammlung regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.
2. Zum Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter können die gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt werden. Der Vorsitzende wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ist der Vorsitzende Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, erfolgt die Wahl für die Dauer dieses Amtes.
3. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus oder verliert er sein kommunales Wahlamt, so endet auch sein Amt im Zweckverband. Die Verbandsversammlung wählt einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter.
4. Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er bereitet die Sitzungen des Zweckverbandes vor und ruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beratung ein. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit, die ihm durch diese Satzung oder per Gesetz übertragenen Aufgaben.
5. In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung oder Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der Vorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Verbandsvorsitzende ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
7. Der Verbandsvorsitzende kann sonstige Geschäfte mit einem Geldwert bis 10.000 € im Einzelfall und wiederkehrende Verpflichtungen bis 3.000 € im Einzelfall tätigen.
8. Er ist befugt Bauverträge, Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufträge bis zu einem Gesamtwert von 20.000 € im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes und bis 5.000 € im Einzelfall, außerhalb des Wirtschaftsplanes abzuschließen. Die außerplanmäßige Ausgabe muss dringend erforderlich und mit einem Finanzierungsvorschlag versehen sein.

9. Er ist berechtigt Stundungsanträge mit einem Gesamtwert von bis zu 3.000 € im Einzelfall und Miet- und Pachtverträge bis zu einem Wert von 1.000 € zu entscheiden bzw. abzuschließen.
10. Er ist berechtigt, den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt, vorzunehmen.
11. Er bewirtschaftet die Mittel des Kassenkredites in Höhe des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Betrages.
12. Er bewirtschaftet die Mittel nach dem Wirtschaftsplan.
13. Er ist berechtigt, die Veräußerung und den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 2.000 € vorzunehmen.
14. Er ist berechtigt, die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 3.000 € im Einzelfall vorzunehmen.
15. Er ist berechtigt, Bestellungen von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 € nicht übersteigen, vorzunehmen.

§ 12 Bedienstete

Der Zweckverband beschäftigt gemäß § 57 SächsKomZG die zur dauernden Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten hauptamtlichen Bediensteten als Angestellte oder gewerbliche Arbeitnehmer. Diese Stellen sind jährlich im Stellenplan des Wirtschaftsplanes nachzuweisen.

§ 13 Aufwandsentschädigung

1. Die Arbeit des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der Mitglieder der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.
2. Die Verbandsversammlung kann durch Satzung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

III. Wirtschafts- und Finanzverwaltung

§ 14 Wirtschaftsführung

1. Der Verband führt seine Geschäfte in Anwendung von § 58 Abs. 2 SächsKomZG nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

2. Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
3. Der Verband hat kein Stammkapital.
4. Der Verband bedient sich für das örtliche Prüfungswesen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs.

1. Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs öffentlich-rechtliche Abgaben nach Satzungen. Er finanziert sich auch durch sonstige Betriebseinnahmen, wie Gebühren für Auskünfte und Leistungen für Dritte sowie Staatszuschüsse und sonstige Zuschüsse.
2. Soweit diese Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben.
Maßstab für die Höhe der Umlage des einzelnen Verbandsmitgliedes ist das Verhältnis der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder; maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30.06. des Vorjahres festgestellte amtliche Einwohnerzahl. Das Verbandsmitglied Stadt Großenhain ist mit 10 Ortsteilen Mitglied des AZV Röderau, somit ist die Anzahl der Einwohner in diesen Ortsteilen zugrunde zu legen.
3. Die Umlage kann in Abhängigkeit vom Erfolgs- und Liquiditätsplan getrennt erhoben werden als
 - a. Betriebskostenumlage zum Ausgleich des Erfolgsplanes des Verbandes und / oder
 - b. Investitionsumlage zum Ausgleich des Liquiditätsplanes des Verbandes.
4. Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Wirtschaftsjahr festgelegt. Sie können nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Die Umlagen werden gegenüber den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgesetzt.
5. Die Umlagen werden – soweit die Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung nichts anderes beschließt – in quartalsweisen Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Für die Wirtschaftsführung in der haushaltsfreien Zeit gilt § 78 SächsGemO entsprechend.

IV. Änderung der Verbandssatzung/Auflösung des Zweckverbandes

§ 16

Satzungsbefugnis

Der Zweckverband ist berechtigt, auf der Grundlage von § 47 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 4, § 6 SächsKomZG die für seine Verbandsarbeit notwendigen Satzungen für das Verbandsgebiet zu erlassen.

§ 17 **Änderung der Verbandssatzung**

Die Änderung der Verbandssatzung ist der Rechtsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 **Auflösung des Zweckverbandes**

1. Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls nur mit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
3. Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übergegangen sind, oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.
4. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden das vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Zweckverband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören.

Die Aufteilung erfolgt auf der Grundlage der in den einzelnen Verbandsmitgliedern liegenden aufgabenbezogenen Abwasseranlagen und der an diese Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken.

Handelt es sich um eine Einheitsanlage, an der die Grundstücke mehrerer Verbandsmitglieder angeschlossen sind, erfolgt die Aufteilung nach der Anzahl der an die Einheitsanlage für jedes Verbandsmitglied angeschlossenen Grundstücke.

Die Aufteilung erfolgt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes.

Im entsprechenden Verhältnis sind alle Beschäftigten des Zweckverbandes, einschließlich aller Folgelasten von den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes zu übernehmen.

§ 19 **Wegfall von Verbandsmitgliedern**

1. Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
2. Der Zweckverband kann, wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl beschließen.
3. In gleicher Weise kann dieser sein Ausscheiden aus dem Zweckverband erklären.
4. Die Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

V. Vereinigung und Eingliederung von Verbänden und Verbandsmitgliedern

§ 20 Vereinigung

Die Verbandsversammlung kann die Vereinigungen mit anderen Zweckverbänden vereinbaren. Die Genehmigung der Rechtsaufsicht ist einzuholen.

§ 21 Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband kann durch die Verbandsversammlung nur einstimmig erfolgen. Bei der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder angemessen Rechnung zu tragen.

VI. Sonstiges

§ 22 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch elektronische Veröffentlichung im Amtsblatt des Verbandes, das auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-roederaue.de in der Rubrik „Amtsblatt“ erscheint.
- (2) Bekanntmachungen und Bekanntgaben erfolgen mit vollem Wortlaut, gegebenenfalls unter Angabe der Genehmigung, der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-roederaue.de in der Rubrik „Amtsblatt“ öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit dem Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe als vollzogen.
- (4) Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung oder der ortsüblichen Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Als Nachweis gilt der Ausdruck des Teiles der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die öffentliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgte.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.
- (6) Sind Pläne oder zeichnerische Unterlagen, insbesondere Karten, Bestandteil der Bekanntmachung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie zur kostenlosen Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bürgermeister – Herklotz – Straße 2, 01609 Röderaue während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, für die Dauer von mindestens 2 Wochen, öffentlich ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Hierauf muss in der

Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in der Bekanntmachung mit Worten umschrieben werden.

§ 23 Schlichtungsstelle

Schlichtungsstelle für Streitigkeiten der Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband und der Verbandsmitglieder untereinander ist vor Beschreiten des Rechtsweges die für den Zweckverband zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 24 Inkrafttreten

- Satzung des Abwasserzweckverbandes Röderaue – Verbandssatzung vom 08.12.2015, ausgefertigt am 09.12.2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 6/2016

- 1. Änderung vom 11.10.2016, ausgefertigt am 14.10.2016, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 50/2016
 - geändert wurde § 22 „Öffentliche Bekanntmachungen“

- 2. Änderung vom 07.12.2021, ausgefertigt am 09.12.2021, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 2/2022
 - geändert wurde § 22 „Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe“